



Vespa Club Schweiz
Sekretär
Jürg D. Läderach
Bahngasse 3
8708 Männedorf
Telefon +41 (0)52 315 10 33
laederachj@gmail.com

**Statuten
des Vespa Club Schweiz**
Stand 19.11.2022

Inhaltsverzeichnis

1. Name und Sitz	3
2. Ziel und Zweck	3
3. Vereinsjahr	3
4. Organe des Vespa Club Schweiz	3
5. Die Delegiertenversammlung	3
6. Der Vorstand.....	4
7. Die Revisionsstelle	5
8. Fachkommissionen und Fachausschüsse	5
9. Sektionen.....	5
10. Mitgliedschaft und Stimmberechtigung.....	5
10.1. Aktivmitglieder	5
10.2. Ehrenmitglieder	6
10.3. Vorstandsmitglieder	6
10.4. Erlöschen der Mitgliedschaft.....	6
10.5. Austritt und Ausschluss	6
10.6. Stimmberechtigung.....	7
11. Finanzierung	7
11.1. Mitgliederbeiträge	7
11.2. Gaben und Spenden	7
11.3. Gewinn aus Veranstaltungen und Webshop	7
11.4. Ertrag aus Vermögen	7
11.5. Verrechnung von Sonder- und Dienstleistungen.....	7
12. Zeichnungsberechtigung.....	7
12.1. In finanziellen Angelegenheiten.....	7
12.2. Vereinbarungen und Verträge.....	7
12.3. Allgemeine Korrespondenz und Infos.....	7
13. Haftung	7
14. Auflösung des Vereins	8
15. Inkrafttrete	8

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Vespa Club Schweiz (VCS) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff des ZGB mit Sitz am Domizil des Kassiers. Der VCS ist politisch und konfessionell neutral. Die Korrespondenzadresse liegt beim Präsidenten.

2. Ziel und Zweck

- Der VCS ist der Dachverband der ihm angeschlossenen Vespa-, Piaggio- und Lambretta-Clubs.
- Erhalt und Förderung der freundschaftlichen Beziehungen unter den angeschlossenen Clubs
- Koordination der Schweizer Veranstaltungen
- Ansprechpartner für den Vespa World Club (VWC) und Informationsstelle für internationale Vespa-Anlässe
- Betreuung und Beratung der Mitglieder

3. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr umfasst die Zeit vom 1. Oktober bis zum 30. September.

4. Organe des Vespa Club Schweiz

Die Organe des Vereins sind:

- Die Delegiertenversammlung (DV)
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle
- Fachkommissionen und Fachausschüsse
- Sektionen

5. Die Delegiertenversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Delegiertenversammlung. Eine ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich statt.

Zur Delegiertenversammlung werden die Mitglieder 30 Tagen im Voraus schriftlich in den offiziellen Vereinssprachen Deutsch, Französisch und Italienisch unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge, die in die Traktanden der Delegiertenversammlung aufgenommen werden sollen, sind spätestens 10 Tage vor dem Datum der Delegiertenversammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Delegiertenversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten

- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über Unterstützungsbeiträge und Defizitgarantien gemäss Reglement
- i) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheidung über Aufnahmen und Ausschlüsse von Mitgliedern
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Über die Geschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Wahl oder Abstimmung kann von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

Beschlüsse werden durch die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei den Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, ab dem zweiten Wahlgang das relative Mehr.

6. Der Vorstand

Dem Vorstand liegt ein Pflichtenheft vor, in welchem die Tätigkeitsfelder der einzelnen Vorstandsmitglieder beschrieben sind. Dieses Pflichtenheft wird durch den Vorstand laufend aktualisiert und den aktuellen Gegebenheiten angepasst.

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, wovon mindestens die Ämter des Präsidenten, des Kassiers und des Sekretärs besetzt sein müssen.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen
- Er erlässt Reglemente
- Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen
- Er kann für das Erreichen der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand verfügt über eine jährlich an der DV festgelegten Vorstandskredit, welcher jeweils über das Budget genehmigt wird.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Finanzen
- c) Sekretariat

Weitere Ressorts können aufgrund der aktuellen Gegebenheiten geschaffen werden.

Ämterkumulation und Ämtertausch ist mit Ausnahme des Präsidiums möglich.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auch auf dem Zirkularweg (auch per E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf die Vergütung der effektiven Spesen gemäss Spesenreglement des Vespa Club Schweiz.

7. Die Revisionsstelle

Die Delegiertenversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person sowie eine Ersatzrevisorin/einen Ersatzrevisor, welche/welcher die Buchführung und die Jahresrechnung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Kontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

8. Fachkommissionen und Fachausschüsse

Zur Bewältigung seiner Aufgaben kann der Vorstand bei Bedarf Fachkommissionen sowie Fachausschüsse einsetzen.

Um Einsitz in solchen Fachkommissionen und Fachausschüssen nehmen zu können, müssen Personen nicht zwingend einem angeschlossenen Club angehören.

Die Leiter dieser Kommissionen und Ausschüsse können zu Vorstandssitzungen sowie zur Delegiertenversammlung beigezogen werden. Der Vorstand kann ihnen an Vorstandssitzungen und an den Delegiertenversammlungen ein Stimmrecht einräumen.

9. Sektionen

Der Vorstand kann im Sinne des Vereinszweckes Sektionen gründen.

Diese Sektionen organisieren sich selbstständig. Die Leiter der Sektionen haben an der DV ein Stimmrecht.

Jedes Mitglied des VCS kann einer oder mehreren Sektionen beitreten.

10. Mitgliedschaft und Stimmberechtigung

10.1. Aktivmitglieder

Jeder Vespa Club kann als Aktivmitglied aufgenommen werden. Die Anmeldung neuer Clubs kann jederzeit erfolgen. Die Clubs werden provisorisch durch den Vorstand aufgenommen und an der DV bestätigt.

Bedingungen für die Aufnahme von Clubs:

1. Schriftliche Bewerbung an den Präsidenten unter Beilage der Statuten
2. Mitgliederliste aus mindestens 3 Mitgliedern
3. Die aktuellsten Statuten müssen dem VCS immer vorliegen

Die Club-Mitglieder besitzen Stimm- und Wahlrecht gemäss Ziffer 10.6.

10.2. Ehrenmitglieder

Die DV kann auf Antrag Ehrenmitglieder ernennen. Die Ehrenmitglieder besitzen Stimm- und Wahlrecht gem. Ziffer 10.6. Sie sind von der Beitragspflicht befreit und bezahlen daher keinen Mitgliederbeitrag dem VCS.

10.3. Vorstandsmitglieder

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

10.4. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

10.5. Austritt und Ausschluss

Der Vereinsaustritt kann auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen, unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten (Art. 70 ZGB). Ausnahmen gemäss Art. 72 ZGB bleiben vorbehalten. Das Austrittsschreiben ist an den Präsidenten des VCS zu richten. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied / ein angeschlossener Club kann jederzeit aus dem VCS ausgeschlossen werden wegen:

- Verletzung der Statuten
- Verstösse gegen die Ziele des Vereines
- Schädigung des Ansehens des Vereines
- Rassismus, sexuelle Nötigung
- Radikale und ehrverletzende Hetze
- strafrechtlich unkorrekte Abrechnungen und Buchhaltungen gegenüber dem VCS

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied / der angeschlossene Club wird schriftlich informiert und über die nächsten Schritte aufgeklärt. Der Ausschlussentscheid kann an die Delegiertenversammlung weitergezogen werden.

Angeschlossene Vereine des Vespa Club Schweiz können den Vorstand zum Ausschluss eines Mitglieds oder eines angeschlossenen Clubs auffordern.

Bleibt ein Mitglied / ein angeschlossener Club trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

10.6. *Stimmberechtigung*

- Clubs mit gemeldeten Mitgliederzahlen von 3 bis 10 Mitgliedern: 1 Stimme
- Clubs mit gemeldeten Mitgliederzahlen von 11 bis 20 Mitgliedern: 2 Stimmen
- Clubs mit gemeldeten Mitgliederzahlen von 21 bis 30 Mitgliedern: 3 Stimmen
- Clubs mit gemeldeten Mitgliederzahlen von 31 und mehr Mitgliedern: 5 Stimmen
- Ehrenmitglieder: 1 Stimme
- Vorstandsmitglieder: je 1 Stimme

11. Finanzierung

11.1. *Mitgliederbeiträge*

Diese sind durch die Clubs bei den ihnen angeschlossenen Mitgliedern einzukassieren und dem VCS gesamthaft bis Ende Juli des laufenden Jahres zu überweisen.

11.2. *Gaben und Spenden*

11.3. *Gewinn aus Veranstaltungen und Webshop*

11.4. *Ertrag aus Vermögen*

11.5. *Verrechnung von Sonder- und Dienstleistungen*

Der Vorstand, oder eine durch ihn bestimmte Fachkommission oder Fachausschuss, kann Sonder- und Dienstleistungen für Mitglieder und Nichtmitglieder in Rechnung stellen.

12. Zeichnungsberechtigung

Für den Verein zeichnen rechtsverbindlich:

12.1. *In finanziellen Angelegenheiten*

Der Kassier und der Präsident je einzeln.

12.2. *Vereinbarungen und Verträge*

Der Präsident mit einem Mitglied aus dem Vorstand zu Zweien.

12.3. *Allgemeine Korrespondenz und Infos*

Die zuständigen Vorstandsmitglieder je einzeln.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Delegiertenversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Über die Verwendung des restlichen Vereinsvermögens entscheidet die DV.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 17. November 2018 und treten mit der Annahme durch die Delegiertenversammlung vom 19. November 2022 in Kraft.

Beckenried, 19.11.2022

Vespa Club Schweiz

Präsident ad interim
Claudio Cesa



Kassier ad interim
Marco Meier

